

Veränderungen und Zusätze am Parteistatut der SED

Alte Formulierung

Punkt 7, 2.—4. Absatz

Je nach Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen werden:

- a) die Rüge,
- b) die strenge Rüge,
- c) *die Versetzung in den Kandidatenstand auf die Dauer eines Jahres,*

d) der Ausschluß aus der Partei.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist kann der in den Kandidatenstand Versetzte nach den allgemeinen Bestimmungen wieder als Mitglied in die Partei aufgenommen werden. Die Dauer seiner früheren Parteimitgliedschaft wird angerechnet.

Die Rüge, die strenge Rüge, *die Versetzung in den Kandidatenstand* und der Ausschluß aus der Partei werden in *das Grundbuch* eingetragen.

Punkt 8, 2. Absatz

Der Ausschluß aus der Partei ist

Neue Formulierung

Je nach Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen werden:

- a) die Rüge,
- b) die strenge Rüge,
- c) der Ausschluß aus der Partei

Die Rüge, die strenge Rüge und der Ausschluß aus der Partei werden in *die Registraturunterlagen* eingetragen.

Der Ausschluß aus der Partei ist